

## **Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Kevelaer vom 27.4.1988**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. 1984 S. 475/SGV. NW. 2033) und der §§ 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 - KAG- (GV. NW. 1969 S. 712/SGV. NW. 610), beide Gesetze zuletzt geändert durch das Rechtsbereinigungsgesetz 1987 für das Land Nordrhein-Westfalen (RBG 1987 NW) vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342) in Verbindung mit der vom Rat der Stadt Kevelaer am 26.4.1988 beschlossenen Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser - Wasserversorgungssatzung - hat der Rat der Stadt Kevelaer in seiner Sitzung am 26.4.1988 folgende Beitrags- und Gebührensatzung beschlossen: 1)

### § 1

#### Anschlussbeitrag

Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage, soweit er nicht nach § 8 Abs. 4 Satz 4 KAG von der Stadt zu tragen ist, und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt einen Anschlussbeitrag.

### § 2

#### Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und
  - a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können,
  - b) für die eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.

### § 3

#### Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Grundstücksfläche im Sinne des § 2 Abs. 1 der Wasserversorgungssatzung und das Maß der baulichen Nutzung.

Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzungsfestsetzung bezieht,

über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausgehende Grundstücke bleiben unberücksichtigt,

2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht,
  - a) bei Grundstücken, die an die Erschließungsanlage angrenzen, in der die Wasserversorgungsleitung betriebsfertig verlegt ist, die Grundstücksfläche zwischen der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallele,
  - b) bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen, in der die Wasserversorgungsleitung betriebsfertig verlegt ist, oder lediglich durch einen dem Grundstück dienenden Weg mit dieser verbunden ist, die Fläche von der zu der Erschließungsanlage liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m; Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zum Grundstück herstellen, bleiben unberücksichtigt.
3. In den Fällen der Ziffern 1 und 2 ist bei darüber hinausgehender baulicher oder gewerblicher Nutzung oder Nutzbarkeit des Grundstücks zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung oder Nutzbarkeit zu berücksichtigen.

(2) Die nach Abs. 1 ermittelte Fläche wird entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem v.H.-Satz vervielfacht, der im einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebauung	100 v.H.
2. bei zweigeschossiger Bebauung	125 v.H.
3. bei dreigeschossiger Bebauung	150 v.H.
4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebauung	175 v.H.
5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebauung	200 v.H.

Bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie bei Grundstücken, die in anders beplanten oder unbeplanten Bereichen liegen, aber überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden, wird die Grundstücksfläche entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem v.H.-Satz vervielfacht, der im einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebauung	130 v.H.
2. bei zweigeschossiger Bebauung	155 v.H.
3. bei dreigeschossiger Bebauung	180 v.H.
4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebauung	205 v.H.
5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebauung	230 v.H.

(3) Als Geschosshöhe gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse; weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosshöhe die Baumassenzahl geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden. Dies gilt entsprechend, wenn ein Bebauungsplan sich in der Aufstellung befindet und den Verfahrensstand im Sinne des § 33 Baugesetzbuch erreicht hat.

Ist zum Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht eine größere Geschosshöhe zulässig oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

Grundstücke, auf denen nur Garagenbebauung oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.

Gewerblich nutzbare Grundstücke, auf denen keine Bebauung zulässig ist, werden als zweigeschossig bebaubare Grundstücke angesetzt, womit auch die Nutzungsart berücksichtigt ist.

- (4) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschosszahl noch Grundflächen- und Baumassenzahl festsetzt, ist
- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
  - b) bei unbebauten, aber noch bebaubaren Grundstücken die Zahl der bei den benachbarten Grundstücken überwiegend vorhandenen

Vollgeschosse maßgebend.

- (5) Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 2,8 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (6) Der Anschlussbeitrag beträgt je Quadratmeter der gemäß Abs. 1 - 5 ermittelten Grundstücksfläche 1,02 Euro.
- (7) Wird ein Grundstück, für das bereits ein Anschlussbeitrag gezahlt worden ist, mit einem oder mehreren Grundstücken, für welche ein Anschlussbeitrag noch nicht erhoben worden ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, oder wird ein Grundstück aufgeteilt, so ist der bereits erhobene prozentuale Anteil des Anschlussbeitrages anzurechnen.

#### § 4

##### Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 vorliegen, im Falle des § 2 Abs. 2 jedoch frühestens mit der Genehmigung des Anschlusses, insgesamt jedoch spätestens mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstückes.
- (2) Im übrigen entsteht die Beitragspflicht gemäß § 3 Abs. 7 mit der Teilung oder Verbindung von Grundstücken.

#### § 5

##### Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Heranziehung zur Beitragszahlung durch Bescheid Eigentümer des Grundstückes ist.  
Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

#### § 6

##### Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

## § 7

## Übergangsvorschrift

Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlussbeitragspflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung

## § 8

## Berechnung der Benutzungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der Wasserversorgungsanlagen im Sinne des § 4 Abs. 2 KAG erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG Benutzungsgebühren (Wassergebühren).
- (2) Die Wassergebühren werden als Grundgebühren und als Verbrauchsgebühren erhoben. Bei den Grundgebühren handelt es sich um Benutzungsgebühren, welche nach Maß der Inanspruchnahme zur Abdeckung der Vorhalteleistungen für Wasserzähler erhoben werden. Die Verbrauchsgebühren werden nach Menge des bezogenen Wassers berechnet; Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Wasser. Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler gemessen bzw. aufgrund des § 26 (2) oder (3) der Wasserversorgungssatzung geschätzt.
- (3) Die nach Abs. 2 Satz 3 ermittelte Wassermenge wird auch dann der Gebührenberechnung zugrundegelegt, wenn sie ungenutzt, z.B. durch Rohrbruch oder offenstehende Zapfstellen, hinter dem Wasserzähler verlorengegangen ist.
- (4) Die Grundgebühr gemäß Abs. 2 beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennleistung

	<u>monatlich</u> Euro	<u>jährlich</u> Euro
von 2,5 QN	7,50	90,00
von 6 QN	11,00	132,00
von 10 QN	16,00	192,00
von 50 mm	32,00	384,00
von 80 mm	47,00	564,00
von 100 mm	63,00	756,00

Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmalig eingebaut und endgültig ausgebaut wird, als voller Monat gerechnet. Wird die Wasserbereitstellung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus anderen Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung, abgerundet auf volle Monate, keine Grundgebühr erhoben.

(5)	Die Verbrauchsgebühr beträgt für den Jahresverbrauch	Gebühr in Euro je m <sup>3</sup> Wasser
	von 1 - 2.500 cbm	1,25
	von 2.501 - 5.000 cbm	1,20
	ab 5.001 cbm	1,17

Die Staffel ist durchzurechnen.

- (6) Die Verbrauchsgebühr berechnet sich nach der Wasserabnahme des Jahres vor dem Erhebungszeitraum. Bei Neuzugängen innerhalb eines Jahres werden die nach § 12 fälligen Abschlagszahlungen aufgrund einer zu schätzenden Verbrauchsmenge festgesetzt; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, es sei denn, es wechselt innerhalb des Kalenderjahres der Eigentümer, so ist der nach § 28 Abs. 3 der Wasserversorgungssatzung ermittelte Zeitraum maßgebend.

## § 9

### Wassergebühren für Baudurchführungen und für sonstige vorübergehende Zwecke

- (1) Für die Entnahme von Wasser während der Errichtung von Neubauten werden, wenn der Verbrauch nicht durch Wasserzähler gemessen wird, Wassergebühren in Form einer Pauschale erhoben. Die Pauschalgebühr beträgt je m<sup>3</sup> umbauten Raum 0,10 Euro. Die Gebühr reduziert sich auf 0,05 Euro je m<sup>3</sup> umbauten Raum, wenn bei der Errichtung von Neubauten Fertigbeton verwendet wird bzw. die Errichtung des Neubaus in Fertigbauweise erfolgt. Die Stadt kann auf Baustellen auch Wasserzähler installieren und die Gebühren nach Tarif (§ 8 Abs. 4 und 5) berechnen.
- (2) Der Wasserverbrauch für andere vorübergehende Zwecke (z.B. Schaustellung, Wirtschaftszelte, Schwimmbecken) wird, sofern er nicht durch Wasserzähler gemessen wird, im Einzelfall nach den Erfahrungswerten von der Stadt geschätzt. Die Gebühren werden nach Tarif (§ 8 Abs. 5) berechnet.
- (3) Die Kosten für das Aufstellen und Abbauen der Einrichtungen zur Wasserentnahme sind der Stadt zu erstatten. Wird der Wasserverbrauch durch Wasserzähler gemessen, so ist neben der Verbrauchsgebühr für jeden angefangenen Kalendermonat eine Grundgebühr in Höhe des Doppelten der Beträge nach § 8 Abs. 4 zu entrichten.
- (4) Der Mietsatz für ein Standrohr mit Wasserzähler beträgt 33,00 Euro pro angefangener Monat.  
Der Mindestverbrauch beträgt pro angefangener Monat 5 cbm. Der Mindestverbrauch wird auf den durch Wasserzähler ermittelten Wasserverbrauch angerechnet.

Zur Sicherung der Ansprüche des Wasserwerkes gegenüber dem Mieter aus verursachten Schäden oder Verlust hat der Mieter eine Kautions in Höhe von 300,00 Euro zu stellen.

## § 10

### Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses, in den Fällen des § 9 mit der Herstellung der Einrichtung zur Wasserentnahme.
- (2) Für Anschlüsse, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses, in den Fällen des § 9 mit dem Wegfall der Wasserentnahmeeinrichtung.

## § 11

### Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Anschlussnehmer.

Wird ein Grundstück von einem anderen genutzt oder sind an dem Wasserverbrauch auf dem Grundstück weitere Wasserabnehmer mit einem selbständigen Verbrauchsbereich beteiligt, so haften diese Personen für die Wassergebühr im Verhältnis ihres Verbrauchanteils.

Sie können jedoch von der Stadt nicht herangezogen werden, wenn und soweit sie ihre Zahlungspflichten wegen des Wasserverbrauchs gegenüber dem Anschlussnehmer nachweisbar erfüllt haben.

- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

## § 12

### Fälligkeit der Gebühr, Abschlagszahlungen und Schlussrechnung

- (1) Laufende Benutzungsgebühren sind vierteljährlich zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres in gleichen Abschlagszahlungen an die Stadt zu zahlen. Als Grundlage für die Berechnung der Abschlagszahlungen gilt der Verbrauch des letzten abgerechneten Erhebungszeitraumes.
- (2) Bei Neuzugängen innerhalb eines Jahres wird die den Abschlagszahlungen zugrundeliegende Verbrauchsmenge geschätzt; die tatsächlichen Verhältnisse sind, soweit bekannt, angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Am 15.2. des folgenden Jahres wird die nach dem tatsächlichen Verbrauch des Abrechnungszeitraumes festgesetzte Gebühr unter Berücksichtigung der Vorauszahlungen fällig; zuviel gezahlte Beträge werden auf die zu leistende Abschlagszahlung angerechnet, zuwenig berechnete Beträge werden nacherhoben.
- (4) Nach Abmeldung des Wasserbezuges werden zuviel gezahlte Beträge erstattet. Die Erstattung wird an den Inhaber der Einzahlungsbestätigung vorgenommen. Es besteht seitens der Stadt keine Verpflichtung, bei Vorzeigen dieser Bestätigung die Berechtigung zur Entgegennahme der Rückzahlung zu überprüfen.

§ 13

Aufrechnung

Eine Aufrechnung gegen Gebührenforderungen ist unzulässig.

§ 14

Billigkeitsmaßnahmen

Stellt die Erhebung der Gebühren im Einzelfall eine besondere Härte dar, so können sie aus Billigkeitsgründen gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.

§ 15

Anzeigepflichten

Der Stadt ist innerhalb eines Monats anzuzeigen

- a) jeder Wechsel in der Person des Anschlussnehmers,
- b) jede Änderung der für die Menge des Wasserbezugs und für die Höhe der Wassergebühr maßgebenden Gegebenheiten.

§ 16

Aufwandsersatz für Hausanschlussleitungen

- (1) Der Aufwand für die Herstellung und Beseitigung von Hausanschlussleitungen ist der Stadt in der tatsächlichen Höhe zu ersetzen.
- (2) Dasselbe gilt für den Aufwand für Veränderungen von Hausanschlussleitungen, wenn sie infolge baulicher Arbeiten auf dem Grundstück oder infolge anderer Maßnahmen des Eigentümers, Erbbauberechtigten oder ähnlich zur Nutzung dinglich Berechtigten ausgelöst werden.
- (3) Auf die künftige Ersatzpflicht können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Herstellung, Beseitigung oder Veränderung der Hausanschlussleitung begonnen worden ist.

§ 17

Entstehen des Ersatzanspruches; Fälligkeit

- (1) Der Ersatzanspruch entsteht mit der Fertigstellung der Anschlussleitung; im Übrigen mit Beendigung der Maßnahme.
- (2) Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

§ 18

Ersatzpflichtige

Ersatzpflichtig ist der Grundstückseigentümer im Sinne des § 2 Abs. 2 der Wasserversorgungssatzung.

§ 19

Umsatzsteuer

Zu den Beiträgen, Gebühren und sonstigen nach dieser Satzung zu erhebenden Forderungen wird die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) nach dem jeweils geltenden Recht erhoben.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Kevelaer vom 29.9.1987,
2. Erste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Kevelaer vom 22.12.1987.

---

1) zuletzt geändert durch Satzung vom 22.12.2016 mit Wirkung zum 01.01.2017